

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Mai 1913.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Verfahren in Bergsachen betreffend; die Bergpolizei-Verordnung betreffend; die Feststellung lothentauer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Mai 1913.)

Das Verfahren in Bergsachen betreffend.

Die Verordnung vom 31. Dezember 1890, das Verfahren in Bergsachen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 Seite 1) erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. In § 2:

a. erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Für die Tätigkeit der Bergbehörden werden außer den in § 166 des Berggesetzes bezeichneten Tagen Sporteln nach Maßgabe des Verwaltungsgebührengesetzes und der Verwaltungsgebührenordnung angefertigt.“

b. wird Absatz 2 gestrichen;

c. sind in Absatz 3 im Eingang die Worte „bei der oberen Bergbehörde und beim Bergmeister erwachsenen“ zu ersetzen durch: „bei den Bergbehörden entstandenen“.

2. § 3 erhält folgende Überschrift:

„Anzeige, Unterfagung und Gestattung von Schürfarbeiten im allgemeinen.“

und folgenden Absatz 1:

„Die Anzeige von der beabsichtigten Vornahme von Schürfarbeiten nach §§ 4 a und 61 des Berggesetzes ist bei dem Bergmeister zu erstatten.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absatz 2 bis 4.

3. In § 5 letzter Absatz sind die Worte „ein solches für eine Mutung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes in Anlage II“ zu streichen.

4. § 9 ist zu streichen.

5. § 12 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung der gleiche Fundpunkt wiederholt zum Gegenstand der Mutung gemacht, so sind wegen der Frist für die Einreichung des Situationsrißes die Bestimmungen des § 21 a des Berggesetzes zu beachten.“

6. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ebenso hat unter Benachrichtigung des Muters die Löschung der Mutung durch den Bergmeister zu erfolgen, wenn die in § 20 Absatz 4 des Berggesetzes vorgeordnete Frist von 6 Wochen abgelaufen ist, ohne daß der Muter auf Aufforderung den Mängeln des Situationsrißes abgeholfen hat und ohne daß noch innerhalb dieser Frist ein Antrag des Muters auf Verlängerung der Frist eingekommen ist, oder wenn bei rechtzeitig beantragter Fristverlängerung auch die verlängerte Frist ohne die verlangte Abhilfe abgelaufen ist.“

7. In § 15 Absatz 2 wird in Zeile 4 das Wort „desfalligen“ gestrichen und ist statt „sechs Monate“ zu setzen: „drei Monate.“

8. § 16 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorladungen zu der Tagfahrt sind nach den §§ 29 und 30 des Berggesetzes zu bewirken und nach Maßgabe von Lit. B der Verordnung vom 22. September 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401) in der durch die Verordnungen vom 12. Februar 1900 und 24. Januar 1913 bewirkten Fassung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 423; 1913 Seite 119) zuzustellen.“

9. In § 19 Absatz 2 wird die Ziffer III hinter dem Wort „Anlage“ durch die Ziffer II ersetzt

10. In § 30 werden die Worte „oder der frühere Anschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks“ gestrichen.

11. In § 36 Zeile 3 und 4 sind die Worte „der §§ 17 und 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84)“ zu ersetzen durch: „der §§ 26 und 27 der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmesskundigen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427) und des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. August 1899, die Gebühren der öffentlich bestellten Feldmesser betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431).“

12. In § 38:

a. erhält die Überschrift den Zusatz: „Schürfarbeiten“,

b. wird im Absatz 1 nach „einschließlich“ eingeschaltet: „der Schürfarbeiten“,

c. wird als Absatz 3 angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 39, 41 bis 43, 46 bis 51, 53 finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung; durch § 4a des Berggesetzes (Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1912 — Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 187) ist die Frist für die Erstattung der Anzeige von der beabsichtigten Eröffnung oder Einstellung der Schürfarbeiten (§§ 61, 66 des Berggesetzes, § 39 dieser Verordnung) auf 14 Tage, die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 63 des Berggesetzes, § 42 Absatz 2 dieser Verordnung) auf 8 Tage herabgesetzt.“

13. a. In Anlage I letzter Absatz werden die Worte „von sechs Wochen“ durch die Worte: „von sechs Monaten“ ersetzt.
- b. Die Anlage II zu § 5 — Muster für eine Mutung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks — fällt weg.
- c. Anlage III zu § 19 — Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums — wird Anlage II. In dieser Anlage werden: am Eingang hinter den Worten „vom 22. Juni 1890“ eingehaltet die Worte: „in der durch die Gesetze vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend, vom 19. Juni 1899, Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und vom 16. August 1900 und 21. Mai 1912, die Abänderung des Berggesetzes betreffend, bewirkten Fassung (Gesetzes- und Ordnungsblatt 1899 Seite 267, 273; 1900 Seite 945; 1912 Seite 187)“ Die Unterschrift lautet: „Großherzogliche Forst- und Domänenverwaltung als obere Bergbehörde.“

Karlsruhe, den 2. Mai 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 2. Mai 1913.)

Die Bergpolizei-Verordnung betreffend

Die Bergpolizei-Verordnung vom 20. Juni 1891 (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 91) erfährt folgende Ergänzungen:

1. In § 1 Absatz 1 Zeile 1 ist hinter dem Wort „Bergbaues“ einzuschalten: „oder von Schürfarbeiten.“
2. In § 38 Absatz 1 Zeile 1 ist hinter dem Worte „Bergwerkbetriebs“ einzuschalten: „einschließlich der Schürfungen.“



3. In § 77 Zeile 1 ist hinter dem Worte „Aufbereitungsanstalten“ das Wort „und“ zu streichen, dafür ein Beistrich zu setzen und in Zeile 2 hinter dem Worte „Brüchen“ einzuschalten: „sowie bei Schürfungen.“

Karlsruhe, den 2. Mai 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 28. April 1913.)

Die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend.

Auf Grund der §§ 120^c Absatz 2 und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung und der §§ 87 a, 94 des Polizeistrafbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein — unter Zusatz von Kohlenäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2.

Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Das Bezirksamt kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem Bezirksamt festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3.

Die zu verwendende Kohlenäure muß frei von gesundheitschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren u. s. w. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen.

Wird die Kohlenäure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlenaurer Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4.

Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, die mit kohlenäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinkt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 273) maßgebend.

§ 5

Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein, die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten be- sichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlenäure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist unterjagt.

§ 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend wider- standsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7.

Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure müssen die benutzten eisernen Kohlenäure- flaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mißgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzu- schalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckver- minderungsventile verwendet, so muß das Mißgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mißgefäße an dieselbe Kohlenäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mißgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicher- heitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlenäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mißgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Be- triebdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile

muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäß und am Mischgefäße, bei Verwendung flüssiger Kohlenäure am Mischgefäß —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Herstellers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlenäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug, beim Füllen außerdem Schutzhörbe oder Schutzhirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9.

Gefüllte Kohlenäuresflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber dem Bezirksamt vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten Bescheinigungen

anzuerkennen, wenn dieser Ort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparat sich befinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Dem für den Ort der Aufstellung zuständigen Bezirksamt bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Bezirksamter sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11.

Die Betriebsunternehmer haben jede Aufstellung von Apparaten und jede Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 12.

Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen, bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Für die Prüfungen sind die in der Anlage *Anlage 2.* bezeichneten Gebühren zu entrichten.

§ 13.

In den unter diese Vorschriften fallenden Anlagen zur Herstellung von kohlenfauren Getränken ist ein deutlicher Abdruck dieser Vorschriften an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 14.

Als Sachverständige für die Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit und für die chemischen Untersuchungen (§ 10) werden die Beamten der badiischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln, als Sachverständige für die chemischen Untersuchungen auch die Leiter der Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe und der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel bestimmt.

Die Anerkennung weiterer Sachverständiger bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 15.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem Ministerium des Innern zugelassen werden.

§ 16.

Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften für Neuanlagen sofort, im übrigen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung zu prüfen.

Karlsruhe, den 28. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Bader

Anlage I.**Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank
kohlenaurer Getränke dienenden Apparate.****I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.**

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlenäureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Überlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Milchgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluß ihrer Öffnungen durch den Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlenäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die Ortspolizeibehörde eine Probe von etwa zwei Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Veriegelung dem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer-, Zink-, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift dem Bezirksamt zu überreichen.



